

serlichen Urkunde erhalten.¹⁾ Man verpflichtete sich gegenseitig, die frevelhaften Brabanzonen oder Coterellen, zu Pferde oder zu Fuß, in dem Gebiet zwischen Rhein, Alpen und Paris künftig keinesfalls mehr zu verwenden oder zu dulden, höchstens mit Ausnahme einzelner, die dort schon verheiratet oder bereits in ein dauerndes Verhältnis zu einem Herrn dieses Gebiets getreten waren. Für den Kaiser sollte der Herzog von Lothringen, für den König der Graf von Troyes die Durchführung des Vertrags gewährleisten, auf den auch alle geistlichen und weltlichen Großen des umgrenzten Gebiets verpflichtet wurden. Wer dagegen verstößt und jene Übeltäter weiterhin hält, macht sich dadurch rechtsunfähig und verfällt dem Kirchenbann, sein Land dem Interdikt, bis er den dadurch angerichteten Schaden wiedergutmacht hat; dazu haben ihn die Prälaten und Barone notfalls mit Waffengewalt zu zwingen, sonst machen sie sich gleicherweise strafbar. Ist er aber zu mächtig, um von seinen Nachbarn bezwungen zu werden, dann wird der Kaiser und der König selbst gegen ihn zu den Waffen greifen.²⁾

Schwerlich hätten die beiden Herrscher unter Beteiligung ihrer Kirchen- und Laienfürsten diesen Vertrag geschlossen, wären nicht wirklich vorher die Brabanzonen im Raum zwischen dem Rhein, den Alpen und Paris zu einem politischen Problem geworden, zu einer ernsthaften Gefahr, der man sich nur gemeinsam glaubte erwehren zu können. Spuren davon fanden sich jedoch nur jenseits der Reichsgrenzen im französischen Teil dieses Gebiets, das die Champagne und das Herzogtum Burgund einschloß. Fran-

¹⁾ MG. Constit. 1 S. 331 f. Nr. 237: . . . pro negotiis regni et imperii convenimus Inter cetera de expellendis maleficis hominibus, qui Braubantiones sive Coterelli dicuntur, tale fecimus utrinque pactum et statutum. Nullos videlicet Brabantiones vel Coterellos, equites seu pedites, in totis terris nostris, regni scilicet aut imperii infra Renum et Alpes et civitatem Parisius aliqua occasione aut verris retinebimus amodo, neque nos neque homines nostri. Sie werden dann noch zweimal als malefici illi (homines) bezeichnet.

²⁾ Der Schlußsatz: Si vero malefactor adeo potens fuerit, ut a vicinis constringi non possit, nos de nostro et rex similiter de suo in propria persona sumemus vindictam, et quam cito vocabit, in eum cum armis insurgemus, scheint mir zu verraten, daß dabei nur an einen Hilferuf des französischen Königs an den Kaiser gedacht war.